

Militärordinariat der Republik Österreich



A M T S B L A T T

Jahrgang 2013

Wien, 2. September 2013

1. Folge

INHALTSVERZEICHNIS

I. AKTUELLES

1. Ordnung der Diözesansynode - Novelle vom September 2013
des Militärordinariates für die Republik Österreich. 1

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger:
Militärordinariat
1070 Wien, Mariahilferstraße 24
Tel.: 050201 10 68043
eMail: mail@mildioz.at
www.mildioz.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Militärdekan Mag. Leszek RYZKA, Ordinariatskanzler

I. AKTUELLES

1.



Ordnung der Diözesansynode - Novelle vom September 2013 des Militärordinariates für die Republik Österreich

Kapitel I

Einführung in Wesen und Zweck der Diözesansynode

Art. 1- Wesen der Synode

Die Synode stellt die Versammlung jener Gläubigen der Teilkirche Militärordinariat dar, die von Rechts wegen, durch Wahl oder nach Ernennung durch den Militärbischof zur Teilnahme an dieser Versammlung bestimmt sind, um den Militärbischof in seinem pastoralen Dienst zu unterstützen.

Art. 2- Zweck dieser Synode

Die Diözesansynode widmet sich in Treue gegenüber dem Wort Gottes und der Tradition der Kirche der Beratung des Militärbischofs bei der Abfassung eines erneuerten Pastoralprinzips.

Kapitel II

Die Zusammensetzung der Synode

Art. 3- Der Militärbischof

Es ist Aufgabe des Militärbischofs, die Synode einzuberufen, ihr persönlich vorzustehen, die Synode zu beenden oder

sie aufzuheben, die Teilnehmer durch Bestätigung ihrer Wahl oder durch freie Ernennung zu bestimmen und am Ende die Voten der Arbeitsgruppen und Stellungnahmen der Teilnehmer der Synode entgegenzunehmen.

Art. 4- Die Teilnehmer der Synode (Synodale)

Die Synodalen sind aufgerufen dem Diözesanbischof hilfreiche Unterstützung zu gewähren, indem sie ihren Rat zu den vom Bischof vorgelegten Fragen geben. Man unterscheidet zwischen Teilnehmern von Rechts wegen, gewählten Teilnehmern und vom Militärbischof frei ernannten Teilnehmern.

Art. 5- Teilnehmer von Rechts wegen

Zu den Teilnehmern von Rechts wegen zählen:

- Der Militärgeneralvikar und die Bischofsvikare
- Alle Mitglieder des Priesterrates
- Alle Militärdiakone
- Der Sekretär der Synode und die Mitarbeiter des Sekretariats
- Die Mitglieder des Pastoralrates
- Der Sprecher der Pfarradjunkten
- Der Präsident der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (Österreich)

Art. 6- Gewählte Teilnehmer

Zu den gewählten Teilnehmern zählen:

- 18 vom Pastoralrat nominierte Laien
- Je drei Laien pro Militärpfarre, die durch geheime Wahl des Militärpfarrgemeinderates gewählt wurden
- Je drei Laien pro Militärpfarre, die durch geheime Wahl der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten jeder Militärpfarre gewählt wurden.

Art. 7- Vom Bischof frei ernannte Teilnehmer

Es können vom Bischof auch Teilnehmer frei ernannt werden, seien es Kleriker, Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens oder Laien.

Der Militärbischof ernennt nach erfolgten Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse die Teilnehmer der Synode. Ein Verzicht auf eine synodale Teilnahme muss dem Militärbischof nach Bekanntgabe der Ernennung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9- Beobachter und Gäste

Der Militärbischof wird geeignete Christen von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften als Beobachter einladen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen (vgl. Can. 463 § 3 in Verbindung mit Cann. 204 § 2, 205 CIC). Des Weiteren werden als Gäste Angehörige aller in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften eingeladen werden.

Beobachter können vor der Synode zu behandelnde Themen als Wunsch abgeben und während der Synode am Beginn ein Grußwort sprechen. Die Vertreter der beiden weiteren Militärseelsorgen im Österreichischen Bundesheer werden eingeladen, in den Arbeitsgruppen mitarbeiten, die sich auf ökumenische Fragen beziehen. Sie haben dabei kein Stimmrecht. Gäste können am Beginn der Synode ein Grußwort sprechen.

Art. 10- Amtsenthebung

Der Militärbischof hat das Recht, durch Dekret jeden Teilnehmer der Synode seiner Funktion zu entheben.

Art. 11- Pflichten der Teilnehmer

§ 1 Die Synodenmitglieder haben das Recht und die Pflicht bei den Sitzungen anwesend zu sein.

§ 2 Wenn ein Mitglied der Synode rechtmäßig verhindert ist, kann es keinen Vertreter schicken, es hat aber den Militärbischof über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Nach drei unentschuldigtem Absenzen verliert man automatisch den Status eines Synodalen, sowie alle damit verbundenen Rechte.

Organe der Synode

Art. 12- Organe der Synode

Als Organe der Synode werden bezeichnet:

- die Synodalversammlung
- das Präsidium der Synode
- das Sekretariat der Synode
- die Moderatoren.

Art. 13- Die Synodalversammlung

Die Synodalversammlung ist die Gesamtheit der Teilnehmer der Synode.

Art. 14- Das Präsidium der Synode

§ 1 Unter dem Vorsitz des Militärbischofs besteht das Präsidium der Synode aus: dem Militärgeneralvikar, den Bischofsvikaren, dem Sekretär, der auch als Notar tätig wird, aus den Moderatoren sowie anderen vom Bischof frei ernannten Mitgliedern.

§ 2 Das Präsidium der Synode steht dem Militärbischof in der Ausrichtung, Leitung und Koordination der synodalen Arbeiten zur Seite. Es berät den Bischof bei Fragen des Ablaufs der Synode und der Auslegung der Synodenordnung.

Art. 15- Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär der Synode und ggf. mehreren Adjunkten, die vom Bischof ernannt werden. Das Sekretariat hat die Aufgabe, die notwendigen Voraussetzungen für einen guten Verlauf der synodalen Arbeiten zu schaffen; den jeweiligen Teilnehmern die Einberufung und die Tagesordnung zeitgerecht zukommen zu lassen; den synodalen Prozess während der Synode zu dokumentieren; über Präsenzen und Absenzen Buch zu führen; die synodalen Diskussionen per Ergebnisprotokoll festzuhalten und für die Archivierung der Dokumente zu sorgen.

Art. 16- Moderatoren

- § 1 Aus dem Kreis der Synodalen werden vom Militärbischof die Moderatoren der Arbeitsgruppen sowie der Plenarsitzungen ernannt.
- § 2 Die Moderatoren einer Plenarsitzung haben die Aufgabe, in die verschiedenen Phasen der Arbeit einzuleiten, die Zeiten für die Berichte und Diskussionsphasen zu regeln und dem Vorsitzenden den Abschluss der Plenarsitzung anzuzeigen.
- § 3 Die Moderatoren der Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die Diskussion in den Arbeitsgruppen zu leiten und für einen geregelten Verlauf der Abstimmungen über mögliche Voten zu sorgen. Im Plenum vertreten sie die Arbeitsgruppe, stellen die Ergebnisse vor und beantworten Rückfragen.

Art. 17- Öffentlichkeitsarbeit

Ein Team für Öffentlichkeitsarbeit organisiert und pflegt die Kontakte zu kirchlichen und öffentlichen Medien.

Kapitel IV

Einberufung und Vorbereitung der Synode

Art. 18- Einberufung der Synode

Der Militärbischof beruft die Synode für die Zeit von 30. September bis 4. Oktober 2013 ein.

Art. 19- Vorbereitungskommission

Hauptaufgabe der Vorbereitungskommission, die der Militärbischof frei ernennt und der von Amts wegen der Synodensekretär und die Medienbeauftragte des Militärbischofs angehören, ist es, dem Militärbischof bei der Organisation der Synode Hilfe zu leisten und die Wahlvorgänge in den Militärpfarren zu unterstützen.

Art. 20- Befragung der Diözese

- § 1 Alle Gläubigen werden von den Militärpfarrern eingeladen, bis zum 1. Fastensonntag (17. Februar 2013) Themen, Vorschläge und Ideen für das neue Pastoralkonzept einzubringen, die von den Militärpfarrern an den Synodensekretär weitergeleitet werden. Jeder Gläubige hat auch das Recht, seine Vorschläge direkt an den Synodensekretär zu senden.
- § 2 In gesonderter Weise ergeht die Einladung an die Militärpfarrer, die Militärdiakone, die Mitglieder des Pastoralrats, die Militärpfarradjunkten, die Militärpfarrgemeinderäte, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten, die weiteren Mitarbeiter der Militärpfarren sowie die Mitarbeiter des Militärgeneralvikariats.

Art. 21- Festlegung der Themen

Die Vorbereitungskommission erstellt unter Einbeziehung der Vorgaben des Militärbischofs sowie der eingelangten Vorschläge der Gläubigen die Dokumentation des synodalen Prozesses und eine Themenliste als Arbeitsgrundlage für die Synode, die vom Bischof approbiert und den Synodenteilnehmern zur Vorbereitung auf die Synode zugesandt werden.

Die Vorbereitungsgruppe berät den Bischof weiters bei der Festlegung der Themen der Arbeitsgruppen.

Kapitel V

Ablauf der Synode und Erstellung des Pastoralkonzepts

Art. 22- Ablauf der Synodenwoche

- § 1 Die Synode wird gemäß der Tradition der Kirche und den Vorgaben des Zeremoniale für die Bischöfe (ZE 1184-1190) mit einer von der Allerheiligenlitanei begleiteten Prozession und einer Eucharistiefeier eröffnet.

- § 2 Während dieser Feier zur Eröffnung der Synode legen alle Teilnehmer der Synode das Glaubensbekenntnis (Professio fidei) gemäß can. 833 Nr. 1 CIC ab.
- § 3 Jede Versammlung der Synode beginnt mit einer Feier des Stundengebets und wird durch das Gebet für die Synode beschlossen.
- § 4 In der ersten Plenarsitzung wird die Synodenordnung verlesen und die einzelnen Arbeitsgruppen vorgestellt. Es werden drei Arbeitsgruppen eingerichtet, von denen sich die erste der Thematik „Verkündigung“, die zweite der Thematik „Liturgie, Sakramente, Ökumene und Jugend“ und die dritte dem „Dienst am Nächsten“ widmet. Alle Synodenteilnehmer ordnen sich nach einem vorher zu bestimmenden Modus jeweils einer der drei Arbeitsgruppen zu und erhalten dort eine vertiefende Einführung in Gegenstand und Arbeitsweise der Gruppe.
- § 5 In den Arbeitsgruppen werden jene Themen und Beiträge diskutiert, die im Vorfeld der Synode von den Gläubigen eingebracht und vom Militärbischof im Arbeitspapier „Instrumentum Laboris“ veröffentlicht wurden. Auf Vorschlag von Mitgliedern der Arbeitsgruppe können auch weitere Themen und Ideen besprochen und zur Abstimmung gebracht werden, sofern sie in den weiten thematischen Rahmen der Arbeitsgruppe passen.
- § 6 Alle Synodalen haben in den Arbeitsgruppen dasselbe Recht, während der Diskussion zu einem bestimmten Thema ihre Meinung frei zu äußern, jedoch bloß einmal zu demselben Punkt und dies für einen Zeitraum von höchstens drei Minuten. Der Moderator legt die Diskussionsordnung fest, reiht die Stellungnahmen und leitet die Synodenteilnehmer an, beim Argument der Fragestellung zu bleiben. Er wacht auch über die Redezeit, erteilt das Wort an die jeweiligen Synodalen und leitet die Abstimmungen über die Voten.

- § 7 Alle Synodalen haben die Möglichkeit, dem Sekretariat der Synode Beiträge in schriftlicher Form zu übermitteln, von dem sie an den Moderator der entsprechenden Arbeitsgruppe weitergeleitet werden. Sie werden am Ende der Synode dem Militärbischof übergeben und stehen bei der Erstellung des Pastoralkonzepts als zusätzliche Hilfsmittel zur Verfügung

Art. 23- Abschluss der Synode

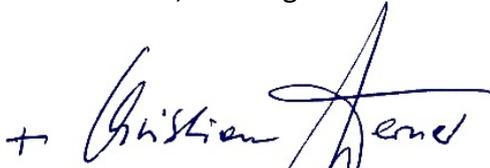
- § 1 In der letzten Plenarsitzung werden die Voten als Ergebnisse der Arbeitsgruppen von den Moderatoren präsentiert. Die Synodenteilnehmer haben nach Maßgabe der zeitlichen Vorgaben Gelegenheit zur Diskussion und zur Abgabe von Stellungnahmen.
- § 2 Beim abschließenden Gottesdienst werden die Voten, Protokolle, Stellungnahmen und weitere Dokumente der Synode dem Militärbischof feierlich übergeben.

Art. 24- Erstellung des Pastoralkonzepts

- § 1 In den darauf folgenden Wochen und Monaten wird auf dieser Grundlage der Entwurf eines Pastoralkonzepts für die Katholische Militärseelsorge in Österreich erstellt. Der Militärbischof greift dabei auf die Unterstützung einer juristischen und einer theologischen Kommission zurück, deren Mitglieder vom Militärbischof frei ernannt werden.
- § 2 Dieser Entwurf wird nach Fertigstellung allen Synodenteilnehmern zugesandt. Innerhalb einer entsprechenden Frist erhalten sie die Möglichkeit, Änderungsvorschläge und Kommentare zum Text direkt an den Sekretär der Synode zu übermitteln.
- § 3 Im Anschluss erstellt der Militärbischof den Endtext des neuen Pastoralkonzepts und legt selbst den Anlass fest, an welchem er das Dokument, mit seiner Unterschrift versehen, der Öffentlichkeit präsentiert.

§ 4 Sodann übermittelt der Militärbischof das neue Pastoralkonzept dem Metropoliten der Salzburger und der Wiener Kirchenprovinz und auch der Österreichischen Bischofskonferenz gemäß can. 467 CIC. Darüber hinaus wird der Militärbischof durch den Gesandten des Papstes der Kongregation für die Bischöfe eine Kopie der Synodenunterlagen zu baldmöglicher Kenntnisnahme übermitteln als Zeichen der Gemeinschaft mit der Kirche von Rom und dem Nachfolger des Apostels Petrus.

Wien, 30. August 2013

A handwritten signature in blue ink, reading "Christian Werner". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

+ Mag. Christian WERNER
Militärbischof für Österreich